



Organisationsrichtlinien

Arbeitsgemeinschaft der Meister*innen des Bundeslandes Salzburg

Name und Sitz

Die Arbeitsgemeinschaft der Meister*innen der Land- und Forstwirtschaft des Bundeslandes Salzburg, im Folgenden kurz „ARGE Meister Salzburg“ ist eine Fachorganisation der Landwirtschaftskammer Salzburg. Sie hat ihren Sitz bei der Landwirtschaftskammer Salzburg.

Zweck

- a) Bildungsaktivitäten
- b) Vertretung gemeinsamer Anliegen gegenüber zuständigen Stellen
- c) Einbeziehen der ARGE der Meister über die Berufs- und Interessenvertretung der Länder und des Bundes bzw. Mitarbeit und Stellungnahmen zu Gesetzen und Regelungen, die die Berufsausbildung, das Lehrlingswesen, landwirtschaftliche Förderungen und berufsständische, marktwirtschaftliche und agrarpolitische Fragen betreffen.
- d) Erfahrungsaustausch mit anderen Landesorganisationen und der Arbeitsgemeinschaft Österreich untereinander
- e) Imagepflege und Verbesserung des Ansehens der Land- und Forstwirtschaft und der Meisterinnen und Meister, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit

Mitgliedschaft

- a.) Ordentliche Mitglieder der ARGE Meister Salzburg können Personen jeden Geschlechts werden, die eine Meisterprüfung in einem der land- und forstwirtschaftlichen Berufen im Bundesland Salzburg oder in einem anderen Bundesland erfolgreich abgelegt haben.
- b.) Absolvent*innen von Höheren Bundeslehranstalten für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und wirtschaftlichen Frauenberufen sowie Absolvent*innen der Universität für Bodenkultur können, wenn sie praktizierende Landwirt*innen sind, durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- c.) Die ARGE Meister kann außerordentliche und unterstützende Mitglieder aufnehmen, wenn die Aufnahme dieser Mitglieder die Interessen der ARGE Salzburg fördert.
- d.) Die Aufnahme der ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes.

Beendigung der Mitgliedschaft

- a.) Die Mitgliedschaft bei der ARGE Meister Salzburg endet durch Tod oder freiwilligen Austritt,
- b.) durch Ausschluss (Beschluss des Landesvorstandes), falls ein Mitglied gröblich die Interessen der Organisation verletzt.

Rechte der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen ARGE Veranstaltungen teilzunehmen und bei allen Abstimmungen des Landestages das Stimmrecht auszuüben, sowie Anträge und Anfragen beim Landestag zu stellen.

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der ARGE Meister Salzburg sind verpflichtet, die Zielsetzungen der ARGE zu fördern. Sie haben die Organisationsrichtlinien und die Beschlüsse zu beachten und Funktionäre zu entsenden, die die Aufgaben nach bestem Wissen und Können durchführen.

Beschaffung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Zielsetzungen der ARGE Meister Salzburg werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Sonstige Einnahmen

Organe der ARGE Meister Salzburg

Landestag
Vorstand
Kassaprüfer

Landestag der ARGE Meister Salzburg

1. Der Landestag setzt sich aus allen Mitgliedern der ARGE Meister Salzburg, der Landessprecherin und dem Landessprecher, den weiteren Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsführer zusammen.
2. Der Landestag der ARGE Meister Salzburg ist mindestens ein Mal im Jahr einzuberufen.
3. Die Einberufung erfolgt durch die Landessprecherin und den Landessprecher, bzw. bei Verhinderung durch zwei Vorstandsmitglieder.
4. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage von der Sitzung unter Angabe des Ortes, der Zeit, der Tagesordnung, schriftlich per Post oder in digitaler Form zu erfolgen. Den Vorsitz beim Landestag führen die Landessprecherin und der Landessprecher, bei Verhinderung zwei Mitglieder des Landesvorstandes.
5. Die Beschlüsse auf Änderung der Organisationsrichtlinien oder Auflösung der Organisation werden mit 2/3 Mehrheit gefasst.
6. Die Landessprecherin und der Landessprecher stimmen zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, dem die Landessprecherin bzw. der Landessprecher zugestimmt hat. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Über die Sitzung des Landestages ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis sowie allen jenen Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.
8. Ein außerordentlicher Landestag kann einberufen werden, wenn dies vom Vorstand oder wenigstens von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe bei Vorstand schriftlich beantragt wird.
Die Landwirtschaftskammer ist von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen und zur Teilnahme am Landestag einzuladen.
Die Vertreter der Landwirtschaftskammer haben im Landestag beratende Stimme.

Wirkungskreis des Landestages

Dem Landestag obliegt

- die Wahl des Landessprechers, der Landessprecherin
- die Wahl des Vorstandes auf Landesebene,
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Landesvorstandes und der Geschäftsführung,
- die Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge,
- die Beschlussfassung über Änderung der Organisationsrichtlinien,
- Wahl der Kassaprüfer,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassaprüfer,
- Entlastung der Geschäftsführung und des Landesvorstandes,
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Bestellung zweier Stimmenzähler

Vorstand

Der stimmberechtigte Vorstand setzt sich aus Vertretern aus allen Bezirken des Bundeslandes Salzburg, sowie aus der Landessprecherin und dem Landessprecher zusammen.

Der/die Geschäftsführer*in gehört mit beratender Stimme dem Vorstand an.

Die Geschäfte des Vorstandes führt ein*e Mitarbeiter*in der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle oder der Landwirtschaftskammer Salzburg. In den Vorstand kooptierte Mitglieder können jederzeit mit Vorstandsbeschluss nominiert werden.

Dem Vorstand obliegt:

- die Einberufung zum Landestag
- die Erstellung der Tagesordnung für den Landestag
- die Zusammenstellung des Tätigkeitsberichtes und Vorlage an den Landestag
- die Durchführung der Beschlüsse des Landestages,
- die Beratung und Beschlussfassung in allen Innenangelegenheiten, die nicht ausschließlich dem Landestag oder einem anderen Organ vorbehalten sind,
- die Erstellung eines Jahresprogramms in Zusammenarbeit mit der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und dem Ländlichen Fortbildungsinstitut Salzburg,
- Beschlussfassung und Widerruf ordentlicher, außerordentlicher und unterstützender Mitglieder.

Wahlordnung

Die Periode für alle Funktionen der Arbeitsgemeinschaft der Meister*innen Salzburg dauert drei Jahre.

Die Wahl der Landesprecherin und des Landessprechers erfolgt beim Landestag mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ebenso werden die weiteren Vorstandsmitglieder durch den Landestag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
Notwendige Ergänzungswahlen können bei jedem Landestag durchgeführt werden.
Wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder der ARGE Meister Salzburg.
Den Wahlvorsitz bei Neuwahlen übernimmt der Präsident der Landwirtschaftskammer Salzburg oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

Finanzielle Gebarung

Dem/der jeweiligen Geschäftsführer*in obliegt die finanzielle Gebarung, insbesondere die Veranlassung zur Einhebung der Mitgliedsbeiträge. Der/die Geschäftsführer*in hat ein Mal im Jahr einen Rechnungsbericht dem Landestag zu erstatten.

1) Kassaprüfer

Der Landestag nominiert für die Dauer der Funktionsperiode zwei Kassenprüfer. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Kassa. Sie haben dem Landestag über das Ergebnis der Überprüfung Bericht zu erstatten.

2) Hinzu kann die Überprüfung durch die Landwirtschaftskammer Salzburg durch eine Revision erfolgen. Bei einer Überprüfung durch einen Vertreter der Landwirtschaftskammer Salzburg sind die Kassabücher bzw. die Belege unaufgefordert vorzulegen.

Änderung der Organisationsrichtlinien

Eine Änderung der Organisationsrichtlinien kann nur durch Beschluss des Landestages erfolgen. Dieser Beschluss ist der Landwirtschaftskammer Salzburg zur Kenntnis zu bringen.

Der Kammeramtsdirektor:

Der Präsident:

DI Dr. Nikolaus Lienbacher, MBA

Rupert Quehenberger

Diese Organisationsrichtlinien wurden anlässlich des Meistertages der ARGE Meister Salzburg am 21. Juni 2021 beschlossen.